Modell

Votenvergabe BT-Listenaufstellung Region Weser-Aller-Harz

Durch die Vergabe von Regionalvoten für die kommende Listenaufstellung zur Bundestagswahl 2025 möchte die Region Weser-Aller-Harz (Südniedersachsen) ihre Kräfte bündeln und ihren Anspruch formulieren stark und aussichtsreich platziert auf der Landesliste und im Bundestag vertreten zu sein. Die Regionsversammlung vergibt ihre Voten auf dem Regionsforum am 24.11.2024 in Hildesheim. Formal kann für ein Votum antreten, wer Votenträger*in oder Wahlkreiskanditat*in einer der regionsbildenden Kreisverbänden ist. Die Region vergibt keine Voten für Kandidierende aus anderen Regionen Niedersachsens. Alle Kandidierenden erhalten die Möglichkeit, sich auf dem Regionsforum in Präsenz vorzustellen.

Mit der Votenvergabe geht die Erwartung einher, dass die Votenträger*innen bei erfolgreichem Einzug in den Deutschen Bundestag sich der Betreuung der Region über den eigenen Wahlkreis verpflichtet fühlen und in engem Austausch mit der Region bleiben.

Für die Votenvergabe wird nachfolgendes Modell vorgeschlagen:

Die Votenvergabe erfolgt in einem 2-Track-Verfahren. Das heißt, es gibt eine Liste zur Wahl der Frauen-Plätze und eine Liste für die offenen Plätze. Die Listen sind gerankt und miteinander unverschränkt. Die Kandidierenden müssen im Vorfeld erklären auf welcher der beiden Listen sie antreten möchten. Die Anzahl der Voten beträgt für jede Liste vier und damit werden in Summe acht Regionsvoten vergeben. Die Wahl an sich erfolgt entsprechend den gängigen Regeln der Landessatzung¹ von Bündnis90/ Die Grünen Niedersachsen. Das Ranking der Voten bestimmt über die Reihenfolge des Erstantritts auf der Listen-LDK. Kandidierende aus unserer Region kandidieren zudem nicht gegeneinander. Die Entwicklungen bei Wahlversammlungen sind dynamisch und bedürfen schneller Entscheidungen. Diese sollen im engen Austausch zwischen den Kandidierenden untereinander und in Rückkoppelung mit den für die Region Verhandelnden herbeigeführt und getroffen werden.

kein*e Bewerber*in gewählt, entscheidet die Versammlung auf Vorschlag des Präsidiums über das weitere Verfahren.

¹ § 13 (4) Satzung: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der gültigen Stimmen erhält, mindestens aber von 25 Prozent der Abstimmenden gewählt wurde. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los. (5) Für den zweiten Wahlgang werden nur Kandidat*innen zugelassen, die im ersten Wahlgang mindestens 10 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Wird im zweiten Wahlgang